

Jugendlichen im Strafverfahren nicht negiert werden. Gegenwärtig gelten dafür die besonderen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes; dieses verweist aber — soweit es keine Besonderheiten regelt — auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafverfahrens. Die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen verlangen im Strafverfahren insbesondere einen verstärkten Schutz seiner Rechte und die Beachtung der speziellen erzieherischen Aufgaben. Dem dient auch die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Organe der Jugendhilfe, der Jugendorganisationen und die Mitwirkung eines Beistandes bzw. Verteidigers in jedem Verfahren. Für die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger sowie der Vertreter der Kollektive gelten insoweit keine Besonderheiten.<sup>113</sup> Zu beachten ist, daß nach dem geltenden Recht (§ 41 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz) die Verhandlung in Jugendstrafsachen grundsätzlich nicht öffentlich ist. Die Zulassung von Vertretern der Öffentlichkeit ist jedoch generell möglich. Für die Zukunft sollte der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in einer gesetzlichen Neuregelung beseitigt werden. Allerdings sollte auch dann bei Jugendlichen sorgfältig geprüft werden, in welchem Umfang die Öffentlichkeit in das Strafverfahren einzubeziehen ist, damit negative Auswirkungen auf den Jugendlichen, speziell in erzieherischer Hinsicht vermieden werden. Unter diesen Gesichtspunkten sollte auch in Zukunft eine Sonderregelung für den Ausschluß der Öffentlichkeit in einem Jugendstrafverfahren geschaffen werden.

Übereinstimmend mit I. Wachowitz und G. Wetzel ist darauf hinzuweisen, daß mit der Mitwirkung von Vertretern der Kollektive in Jugendstrafsachen der Beistand (§ 42, Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz) nicht überflüssig geworden ist.<sup>114</sup> Die Mitwirkung des Beistandes ist Ausdruck der Durchsetzung des Rechts des jugendlichen Angeklagten auf *Verteidigung*. Unter diesem Aspekt muß auch die — allerdings oft nicht sehr qualifizierte — Tätigkeit des Beistandes gesehen werden. Wegen der Bedeutung des Rechts auf Verteidigung wurde für die künftige Regelung vorgeschlagen, in Jugendstrafverfahren zwingend die Mitwirkung eines Rechtsanwalts als Verteidiger vorzusehen und den Beistand abzuschaffen.

Zwischen den Aufgaben eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers einerseits und den Auf-

III. Vgl. I. Wachowitz/G. Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, NJ, 1964, S. 339 ff., und H. Luther/H. Bein. „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, NJ, 1964, S. 656 ff.

114. I. Wachowitz/G. Wetzel, a. a. O.